Unser Steuertipp für SIE

Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Einsatzwechseltätigkeit
Steuerliche Änderungen für Arbeitnehmer ab 2006

5/2006
Rechtsstand: 2-2006

Durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ergaben sich für Arbeitnehmer mit Einsatzwechseltätigkeit ab 2006 folgende steuerlichen Änderungen:

Was ist eine Einsatzwechseltätigkeit?
Eine Einsatzwechseltätigkeit liegt bei Arbeitnehmern vor, die an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden, also im Betrieb keine regelmäßige Arbeitsstätte haben.

Beispiele

Bau- und Montagearbeiter, Leiharbeitnehmer, Mitglieder einer Betriebsreserve für Filialbetriebe („Springer“), Glas- und Gebäudereiniger, Krankenpfleger in der häuslichen Krankenpflege, Politessen und Auszubildende ohne örtlichen Mittelpunkt während ihrer Ausbildung.

Die Anzahl der jährlichen Einsatzstellen ist dabei ohne Bedeutung. Entscheidend ist allein, dass der **Arbeitnehmer** damit rechnen muss, in mehr oder weniger langen Zeitabständen immer wieder an andere Einsatzstellen zu wechseln.

Sind Sie als Arbeitnehmer auf wechselnden Einsatzstellen tätig, können Sie als Werbungskosten, je nach Abwesenheitsdauer von Ihrer Wohnung, 6/12/24 EUR – und zwar bei Abwesenheit von mindestens 8/14/24 Stunden – pauschal für Ihre Mehraufwendungen für Verpflegung (Spesen) steuerlich geltend machen. Sollten Sie regelmäßig – wenn auch nur kurzfristig – den Betriebssitz des Arbeitgebers aufsuchen, werden die Abwesenheitszeiten vom Verlassen des Betriebssitzes bis zur Rückkehr berechnet.

Liegen die Voraussetzungen für den Werbungskostenabzug vor, kann der Arbeitgeber Ihnen die o. a. Beträge auch steuerfrei erstatten. Die Verpflegungsmehraufwendungen können ab 2006 nur noch für die ersten 3 Monate der Tätigkeit an **derselben** Tätigkeitsstätte als Werbungskosten abgezogen werden.

Bestätigung zu wechselnden Einsatzstellen

Datum		Anzahl Tage	Abwesenheit				Einsatzstelle in	Arbeitstage		einfache Entfernung km
von	bis		unter 8 Std.	über 8 Std.	über 14 Std.	über 24 Std.		mit Übernachtung	ohne	

Um Probleme mit dem Finanzamt zu vermeiden, empfehlen wir, Aufzeichnungen darüber zu führen, an welchen Tagen Sie an der einzelnen Einsatzstelle tätig waren und die Abwesenheitszeiten anzugeben.

Sind Sie von der Wohnung mit Ihrem eigenen Kfz direkt zur Einsatzstelle gefahren, sollten Sie noch die jeweilige Entfernung notieren.

Formulare für diese Aufzeichnungen erhalten Sie von uns. Sprechen Sie uns einfach darauf an.

Sprechen Sie mit uns; zu den Details hierzu geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Wir beraten Sie im Rahmen einer Mitgliedschaft bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit.

Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
Fax: 030 - 30 10 86 12
E-mail: info@bdl-online.de
Http://www.bdl-online.de